

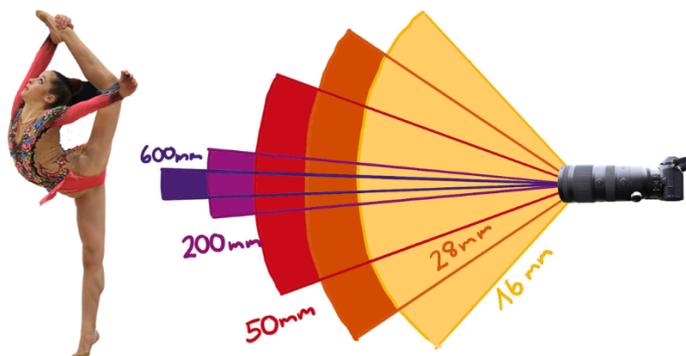
Leitlinie zur Regelung Fotoapparate oder Videokameras

- (1) ¹Die Entscheidung, ob Zuschauer Fotoapparate oder Videokameras mitbringen und im Zuschauerraum nutzen dürfen, obliegt dem Ausrichter. ²Lässt dieser solches Equipment zu, greifen automatisch die von der DTL in Punkt 2-4 festgelegten Beschränkungen.
- (2) ¹Die Gesamtlänge des mitgebrachten Kameraequipments darf in zusammengebautem Zustand nicht mehr als 30 Zentimeter betragen. ²Mitgebrachte Objektive dürfen eine **Brennweite* von 200 Millimetern** nicht überschreiten. ³Das Mitbringen von Stativen mit mehr als einem Bein (Tripods) ist nicht gestattet.
- (3) ¹Aufnahmen dürfen ausschließlich zum **privaten Gebrauch**** gemacht werden. ²Eine gewerbliche Nutzung oder Veröffentlichung ist nicht gestattet.
- (4) ¹Nicht betroffen von dieser Regelung sind Handykameras und Kompaktkameras.

*Brennweite Hinweis auf dem Objektiv



Schaubild zur Brennweite und deren Bedeutung



Mit **privatem Gebrauch im Sinne von Punkt 3 der DTL-Fotoregelung für Zuschauer ist gemeint, dass das erstellte Bild allein im privaten – nicht öffentlichen – Kreis verwendet werden darf. Das bedeutet zum Beispiel als Ausdruck an der eigenen Wand oder als Hintergrundbild auf dem eigenen Bildschirm. Eine Verwendung auf Facebook/Instagram dürfte jedoch wohl den von der Regelung erfassten privaten Rahmen, je nach Anzahl der Freunde und Einstellungen, bereits sprengen.